

# Muster-16- vs. E-Rezept

## Das machen wir so wie immer ... oder doch nicht?

**NH | Seit mehr als drei Monaten sind Ärztinnen und Ärzte nun verpflichtet, die meisten verschreibungspflichtigen Arzneimittel per E-Rezept zu verordnen. Damit sind E-Rezepte mittlerweile fest im Apothekenalltag etabliert. Häufig kommen aber noch Fragen auf, wann bei E-Rezepten und Muster-16-Rezepten gleich oder anders verfahren werden muss. Es folgt ein kleiner exemplarischer Überblick.**

**Gehen wir bei verordneten AV-Artikeln auf einem E-Rezept genauso vor wie beim Muster-16-Rezept?**  
Zunächst muss im Fall von AV-Artikeln unterschieden werden, ob diese noch in der Taxe gelistet sind oder nicht. Ist der verordnete Artikel bzw. die verordnete PZN keinem Eintrag in der Taxe mehr zuzuordnen, handelt es sich um eine nicht eindeutige Verordnung. Dann muss ärztliche Rücksprache gehalten werden. Die sich ergebenden Korrekturen und Ergänzungen sind zu dokumentieren: Bei Muster-16-Rezepten erfolgt die Dokumentation handschriftlich und mit Unterschrift, bei E-Rezepten im elektronischen Abgabedatensatz und mittels Signierung per qualifizierter elektronischer Signatur (QES). Ist der AV-Artikel noch in der Taxe gelistet, so kann ausgehend von diesem der nach Abgaberangfolge abzugebende Artikel ermittelt werden. Das Vorgehen mit AV-Artikeln bei E-Rezepten ist somit analog dem bei Muster-16-Rezepten.

### Können wir ein im Notdienst nicht angebrachtes Noctu-Kreuz heilen?

Bei Papierrezepten kann ein vergessenes Noctu-Kreuz nach ärztliche Rücksprache geheilt werden. Bei Ersatzkassen reicht anstelle eines Kreuzes auch ein entsprechender Hinweis auf dem Rezept (z.B. „noctu“ oder „cito“) aus. Um Retaxierungen zu vermeiden, sollte ein Vermerk über die Zeit der Inanspruchnahme notiert und abgezeichnet werden. Dann kann die Notdienst-Gebühr zulasten der Krankenkasse abgerechnet werden.

Auf E-Rezepten kann das Noctu-Kreuz nicht geheilt werden. Das Feld taucht bei Nichtsetzen durch die Arztpraxis nicht mehr auf dem E-Rezept auf und ist somit auch nach Rücksprache mit der Praxis nicht heilbar. Dann müsste die Notdienstgebühr in Höhe von 2,50 € privat gezahlt werden, alternativ muss ein neues E-Rezept mit entsprechendem Noctu-Kreuz ausgestellt werden.

### Gibt es schon Wiederholungsrezepte?

Auf dem Muster-16-Rezept war und ist das Wiederholungsrezept nicht möglich. Mit dem E-Rezept ist es seit 1. April 2023 möglich, dass Personen, die dauerhaft Medikamente einnehmen, nicht jedes Quartal ein neues Rezept aus ihrer Arztpraxis holen müssen. Per Wiederholungsrezept sind nach der ersten Abgabe bis zu drei erneute Versorgungen mit dem gleichen Arzneimittel in der verordneten Packungsgröße erlaubt. Dabei wird jede Abgabe durch ein eigenes E-Rezept realisiert. Jede Mehrfachverordnung (= jedes Wiederholungsrezept) kann demzufolge bis zu vier E-Rezepte enthalten. Bei der Verordnung wird festgelegt, wann der Einlösezeitraum pro E-Rezept beginnt. Die Mehrfachverordnung ist maximal 365 Tage nach Ausstellungsdatum gültig, es kann aber von ärztlicher Seite eine frühere Frist für die Einlösung vorgegeben werden.

**Müssen wir bei Abweichung von der Abgaberangfolge im dringenden Fall/in der Akutversorgung weiterhin einen Vermerk auf dem Rezept anbringen?**  
Beim Muster-16-Rezept muss bei Abweichung von der Abgaberangfolge im dringenden Fall/in der Akutversorgung neben dem Sonderkennzeichen plus Faktor auch ein zusätzlicher Vermerk auf dem Rezept notiert und das Ganze mit Unterschrift und Datum abgezeichnet werden.

Für das E-Rezept hat die Technische Kommission nach § 300 SGB V vereinbart, dass ein zusätzlicher Vermerk nicht erforderlich ist. Die Dokumentation mit Sonderkennzeichen plus Faktor muss jedoch mit der qualifizierten elektronischen Signatur signiert werden. Darüber hinaus ist es weiterhin grundsätzlich möglich, mittels Schlüssel 12 (freitextliche Dokumentation) einen Vermerk auf dem E-Rezept anzubringen. Ein zusätzlicher Hinweis ist demnach beim E-Rezept nicht mehr zwingend erforderlich, aber möglich.



DAP Arbeitshilfen zum E-Rezept:  
[www.DAPdialog.de/8057](http://www.DAPdialog.de/8057)